

**SWISS EQUESTRIAN**

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40H, CH-3000 Bern 22  
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



# **Stewarding Handbuch**

## **Springen**



**Stand 01.01.2024**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I</b>	<b>Stewarding</b>	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Abreitplatz</b>	<b>4</b>
1	Hindernisse am Abreitplatz.....	4
1.1	Erlaubte Hindernisse auf dem Abreitplatz.....	6
1.2	Hindernismaterial .....	7
1.3	Aufbau von Hindernissen.....	8
1.4	Hindernisse – Kreuze .....	12
1.5	Hindernisse – Taktstangen.....	13
1.6	Hindernisse – zusätzliche Stangen.....	14
1.7	Hindernisse – Einfänge .....	15
1.8	Hindernisse – Verschiedenes .....	15
2	Beobachtung von Pferd und Reiter.....	16
3	Verwarnungsweg .....	19
<b>III</b>	<b>Anzug und Ausrüstung</b>	<b>20</b>
1	Anzug .....	20
2	Ausrüstung.....	21
2.1	Präzisierungen betreffend Zäumung.....	21
2.2	Gamaschen.....	22
2.3	Präzisierungen betreffend Gamaschen.....	23
3	Zäumung bei Ponyprüfungen.....	24
3.1	Allgemeines.....	24
4	Sporen bei Ponyprüfungen .....	24
5	Werbung .....	25
5.1	Kennzeichnung des Herstellers.....	25
5.2	Kennzeichnung des Sponsors.....	25
6	Weisung Trensen und Zäumungen.....	27
<b>IV</b>	<b>Veterinärwesen</b>	<b>33</b>
1	Passkontrolle.....	33
1.1	Ablauf der Kontrolle.....	33
2	Nasenbandkontrolle.....	33
2.1	Ablauf der Kontrolle.....	33
3	Vorgehen bei blutenden Pferden.....	34

## **I. Kapitel I – Stewarding**

Der Begriff «Stewarding» kann mehrere Bedeutungen haben und verdient deshalb eine Klarstellung. Im Rahmen von Springveranstaltungen gemäss Generalreglement und Springreglement Swiss Equestrian umfasst das Stewarding die Überwachung von Abreitplatz und Turniergelände. Das Ziel von gutem Stewarding ist einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung mit oberstem Gebot das Wohlergehen des Pferdes und die gleichen Bedingungen für alle Teilnehmer:innen zu gewährleisten. Nach dem FEI Stewarding-Motto: «helfen Sie, verhindern Sie, greifen Sie ein».

Die Grundlagen dieses Dokumentes sind die Reglemente von Swiss Equestrian und der FEI; insbesondere das Generalreglement Swiss Equestrian, das Springreglement Swiss Equestrian, das Ponysportreglement, die FEI Jumping Rules und das FEI Manual for Jumping Stewards. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Reglementen und Weisungen und diesem Dokument, sind die Reglemente und Weisungen verbindlich.

## II. Kapitel II – Abreitplatz

### 1 Hindernisse am Abreitplatz

#### Reglementsgrundlage – SR Ziffer 2.3

Für jede Prüfung ernennt die Präsidentin oder der Präsident der Jury eine:n Richter:in als «Abreitplatzchef». Der oder die Jurypräsident:in gibt die höchstmögliche Anzahl Reiter:innen auf dem Abreitplatz bekannt. Die oder der Richter:in auf dem Abreitplatz hat seine Funktion rechtzeitig vor Beginn der Prüfung anzutreten. Sie oder er darf nicht mit dem Starter identisch sein. Sie oder er hat insbesondere den Übungsplatz zu überwachen und dafür zu sorgen, dass dort Ordnung herrscht. Allen Personen ausser den Konkurrenten, Pferdepfleger:innen und Eigentümer:innen wird der Zutritt zum Abreitplatz verwehrt. Werden Unkorrektheiten festgestellt, wird sofort eingegriffen und Verstösse gegen die sportliche Disziplin werden sofort der Jury gemeldet, evtl. mit Antrag für die zu ergreifenden Massnahmen. Die auf dem Abreitplatz erlaubten Hindernisse werden in Art und Höhe vom Technischen Komitee festgelegt (siehe Ziffer 16). Das entsprechende Verzeichnis wird auf dem Concoursplatz angeschlagen.

Die ideale Position, um den Abreitplatz zu überwachen, ist zwischen den zwei Hindernissen. Die Richter:innen können die Hindernisse gut im Auge behalten und schnell eingreifen.



#### Reglementsgrundlage – SR Ziffer 10.25

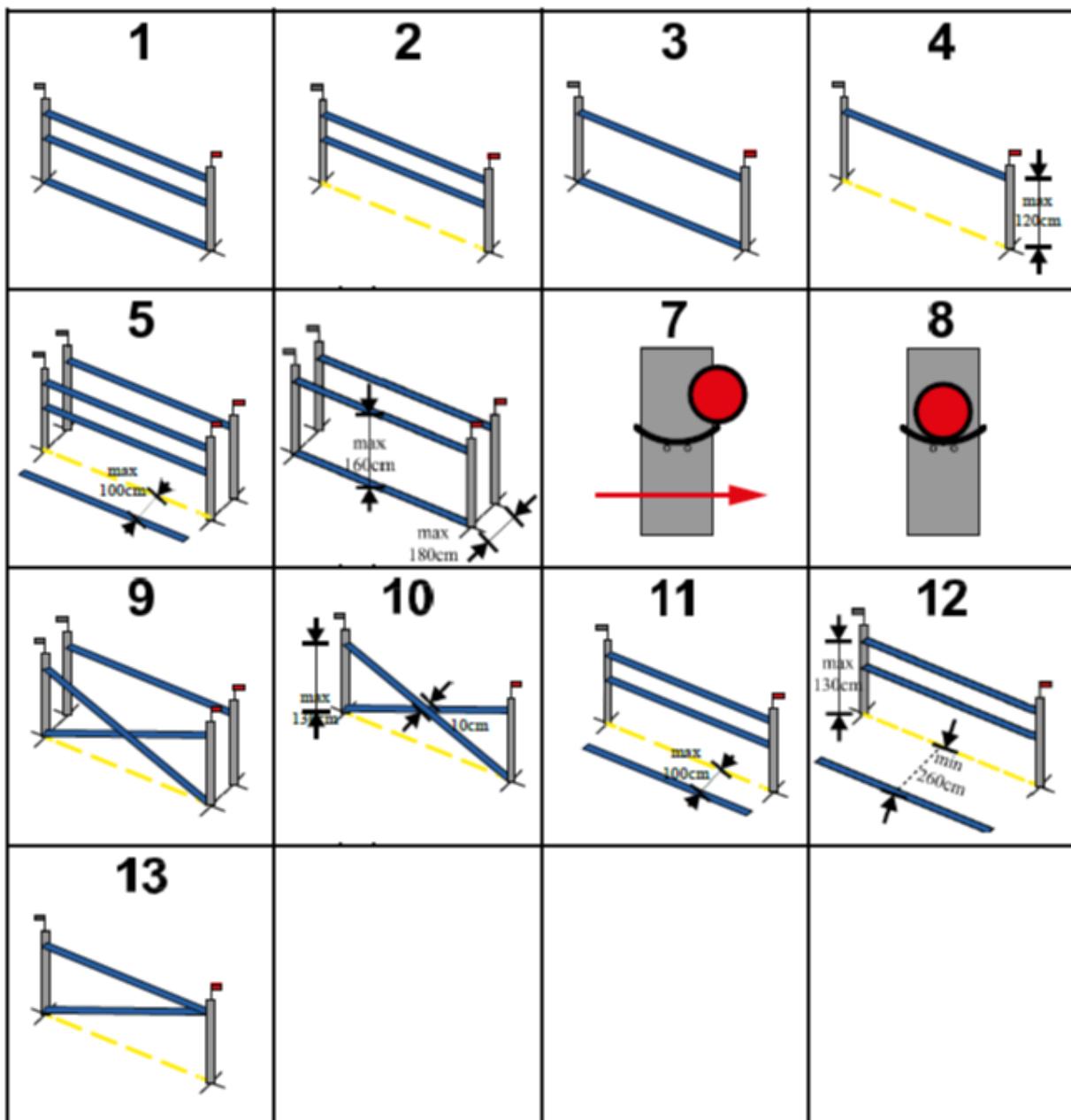
<sup>1</sup> Der Abreitplatz ist derjenige Platz, der den Konkurrent:innen zum Abreiten ihrer Pferde zur Verfügung gestellt wird. Den Konkurrent:innen muss eine genügende Anzahl Übungshindernisse zur Verfügung stehen, mindestens ein Hochweitsprung und ein Steilsprung sowie wenn möglich ein Gymnastiksprung. Die Übungshindernisse sind mit roten und weissen Fanions auszuflaggen.

<sup>2</sup> Der Abreitplatz ist der Richterin oder dem Richter Abreitplatz unterstellt. Alle Personen, die sich dort aufhalten, Konkurrent:innen und Pferdepfleger:innen inbegriffen, haben sich an die Weisungen zu halten (siehe Ziffer 2.3).

<sup>3</sup> In allen Kategorien dürfen auf dem Abreitplatz nur gemeldete Reiterpaare springen.

## 1.1 Erlaubte Hindernisse auf dem Abreitplatz

### Reglementsgrundlage – SR Ziffer 16



Höhe = max. 10 cm höher als die Höhe der entsprechenden Prüfung (ausgenommen Zeichnung 4), aber nie höher als 160 cm. Bei Kreuzen und schrägen Stangen ist die Höhe der Auflagen massgebend. Bei Oxern darf die hintere Stange nie tiefer als die vordere sein. Taktstangen (Zeichnungen 11 und 12) sind nur erlaubt, wenn keine anderen Reiter:innen an diesem Hindernis springen.

## 1.2 Hindernismaterial

Der Einsatz von Material, welches nicht vom Organisator zur Verfügung gestellt und von Jurypräsident:innen bewilligt wurde, ist verboten.



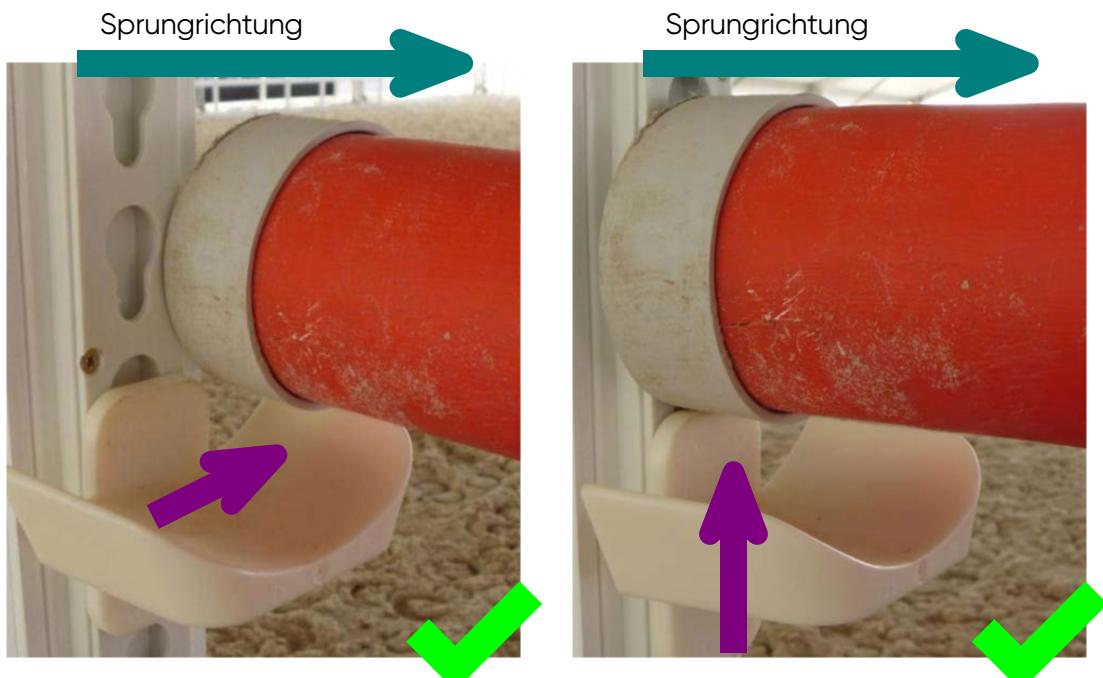
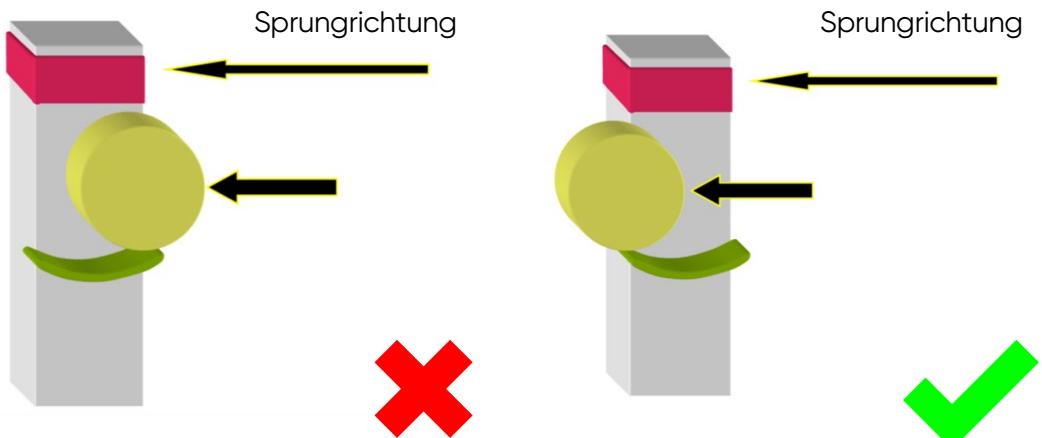
Es dürfen keine Gegenstände über ein Hindernis gelegt werden (Decken, Tücher etc.)



Bei den hinteren Stangen von Hochweitsprüngen müssen, von Swiss Equestrian bewilligte, Sicherheitslöffel eingesetzt werden.

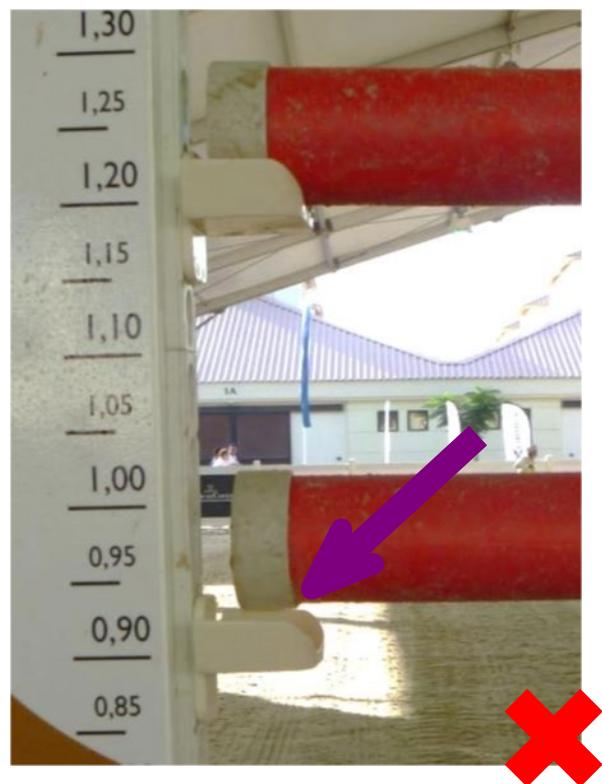
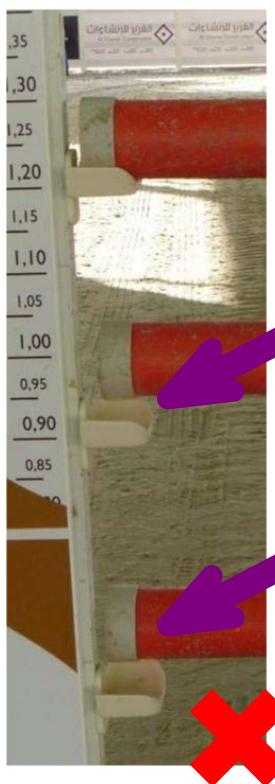


### 1.3 Aufbau von Hindernissen



Dies ist jedoch mit einem Sicherheitslöffel **nicht erlaubt**. Es kann die Auslösung des Sicherheitslöffels verhindern.

Bei unteren Stangen ist es nicht erlaubt, die Stange auf die Kante des Löffels zu legen.



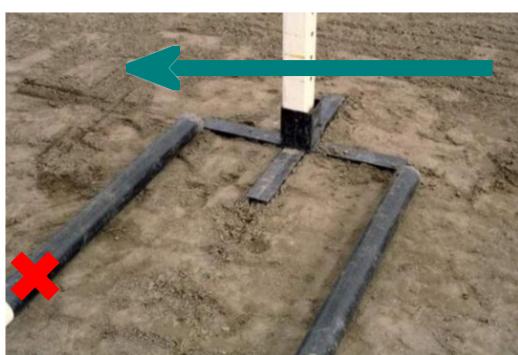
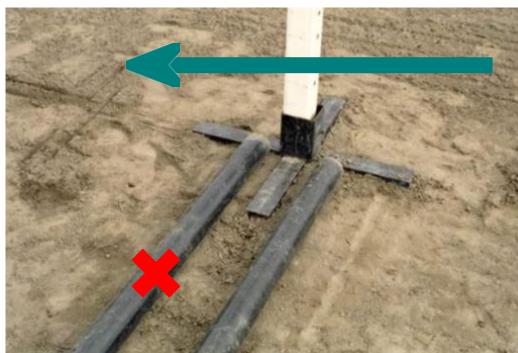
Stangen müssen einfach fallen können, wenn sie berührt werden. Im untenstehenden Bild wird die Stange durch die Auflage eingeklemmt.



Die vordere Stange eines Oxers darf nie höher liegen als die hintere Stange.



Grundlinien sind nicht obligatorisch. Wenn sie jedoch eingesetzt werden, müssen sie richtig platziert werden. **Maximal 1 m vom Sprung entfernt**. Grundlinien werden **nie hinter einem Sprung eingesetzt**. Auf den Bildern wird von rechts nach links gesprungen.



Schritt reiten über Stangen ist verboten, wenn die Stangen an einem oder beiden Enden erhöht sind.



## 1.4 Hindernisse – Kreuze

Bei Kreuzen ist die Höhe der Auflagen massgebend. Die maximale Höhe bei Kreuzen ist 130cm. Der Abstand zwischen den Stangen muss mindestens 10 cm betragen.

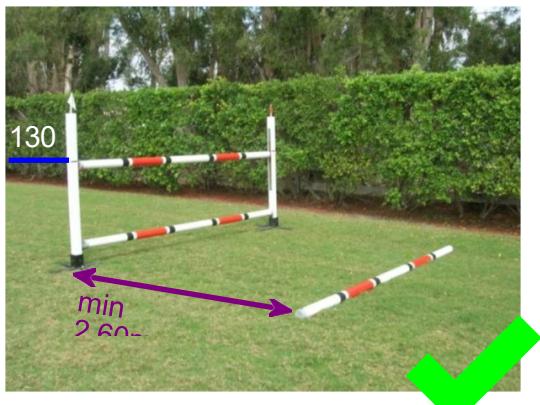


Ein Kreuz kann auch unter einem Steilsprung gebaut werden oder als Front eines Hochweitsprungs. Alle Stangen müssen jedoch frei fallen können.



## 1.5 Hindernisse – Taktstangen

Taktstangen können bei Steilsprüngen eingesetzt werden, sofern genügend Platz vorhanden ist. Die Minimaldistanz auf der Absprungseite beträgt 2.60 m, die Höhe der Steilsprünge darf 1.30 m nicht übersteigen.



Taktstangen sind an Hochweitsprüngen nicht erlaubt.

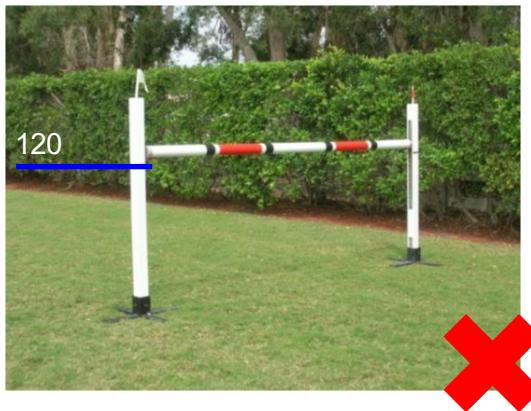


Taktstangen sind hinter einem Sprung nicht erlaubt.



## 1.6 Hindernisse – zusätzliche Stangen

Jedes Hindernis mit einer Höhe von 1.20 m und mehr muss mindestens eine zusätzliche horizontale oder diagonale Stange oder ein Kreuz in Auflagen auf der Absprungseite haben.



## 1.7 Hindernisse – Einfänge

Einfänge (Begrenzungsstangen) sind nicht erlaubt.



## 1.8 Hindernisse – Verschiedenes



## 2 Beobachtung von Pferd und Reiter

Das Miteinander von Pferd und Mensch ist ein sich ständig neu formender und entwickelnder Prozess, dessen Ziel das weitestgehend konfliktfreie Miteinander beider Lebewesen ist.

Dieses Ziel lässt sich in der Lebensrealität nicht zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang umsetzen. In dem vorliegenden Kriterienkatalog werden unterschiedliche Erscheinungsbilder dieses Miteinanders gewissenhaft, fachgerecht und sachgerecht eingeordnet, um das Zusammenwirken ebenso wie die Auseinandersetzung von Pferd und Mensch im Positiven (= pferdegerecht) sowie im Negativen (= nicht pferdegerecht) beurteilen zu können.

Der Kriterienkatalog dient als Orientierung und Argumentationshilfe und nicht als abzuarbeitende Checkliste!

Generell und insbesondere in dem durchaus in der Realität vorkommenden Bereich zwischen eindeutig pferdegerecht und nicht mehr pferdegerecht sind die Richter:innen auf dem Vorbereitungsplatz mit seinem Sachverstand und seiner Erfahrung gefragt, um verantwortlich zu handeln!

**Als Hilfe sind dafür drei Spalten tabellarisch unterteilt:**

– **Pferdegerecht = Kein Handlungsbedarf!**

Hier wird das pferdegerechte Miteinander beschrieben.

– **Auffälligkeiten: Verlaufskontrolle!**

Die Richter:innen müssen genauer hinschauen. Es kann ein Missstand, ein Kommunikationsproblem oder eine falsche Hilfengebung vorliegen. Es kann aber auch ein Zustand sein, der sich bei einer Pferd-Reiter:in-Kombination unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks als vertretbar und begründbar erweist.

– **Nicht pferdegerecht: Sofortiger Handlungsbedarf!**

Die Reiter:innen müssen angesprochen werden. Es liegen Erscheinungsbilder, Zustände oder Verhaltensweisen vor, die zur Verwarnung bis hin zum Ausschluss führen können. Die mittlere Spalte «Auffälligkeiten» bildet eine «Grauzone», oft auch mit alltäglich vorkommenden Unzulänglichkeiten von Pferd und/oder Reiter:in.

**Es muss im weiteren Verlauf intensiv beobachtet und kontrolliert werden, um zu entscheiden:**

- ob es unter den gegebenen Umständen noch akzeptabel ist;
- wieder besser und damit pferdegerecht oder;
- nicht mehr pferdegerecht wird.

Selbstverständlich sollte eine Kontaktaufnahme zur oder zum betreffenden Reiter:in immer mit der nötigen und angemessenen Sensibilität erfolgen.

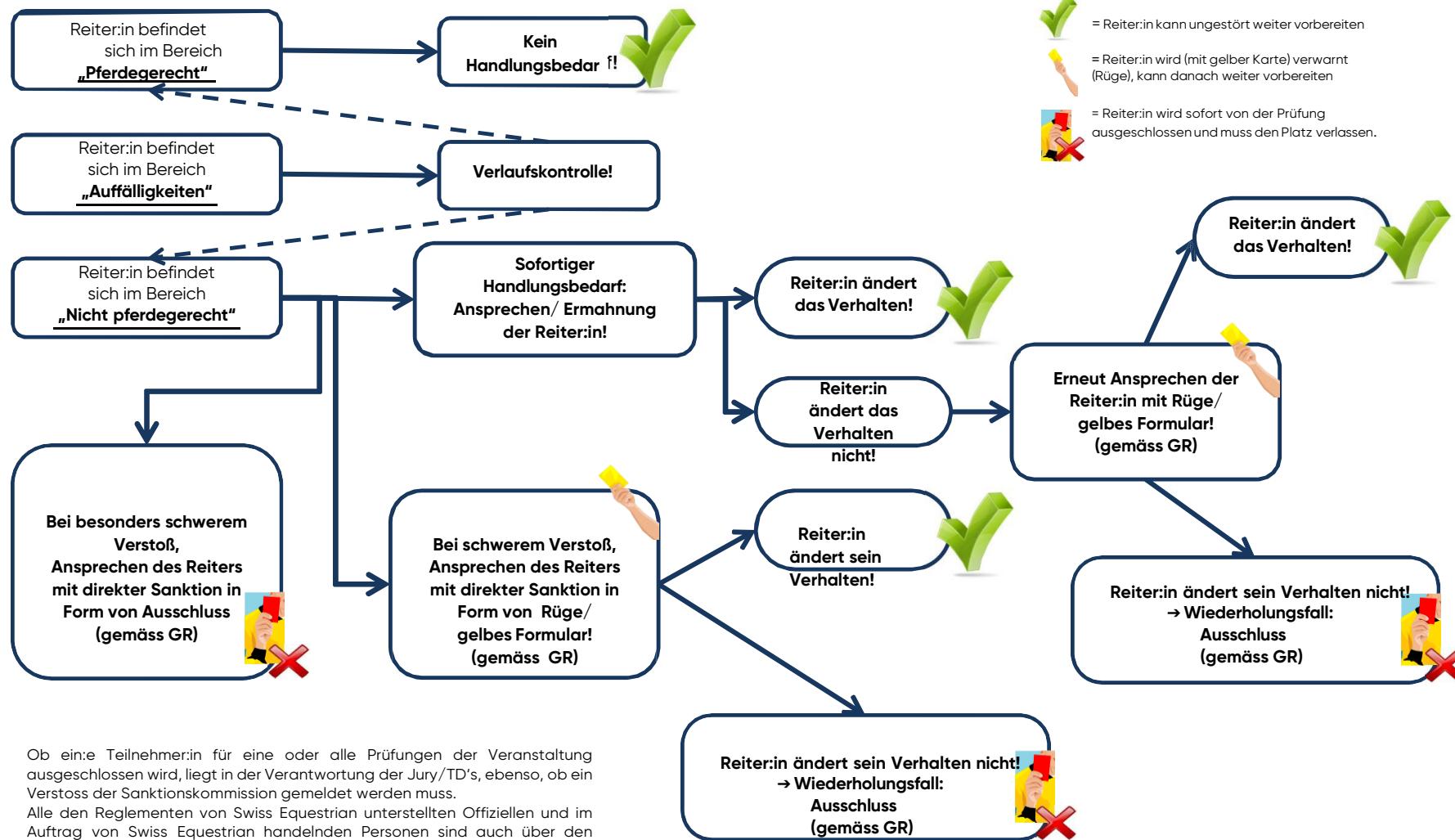
**Je nach Situation kann die Kontaktaufnahme einen:**

- beratenden und für beide Seiten klärenden oder;
-  bereits einen ermahnenden Charakter haben.

	<b>Pferdegerecht</b>	<b>Auffälligkeiten</b>	<b>Nicht pferdegerecht</b>
<b>Art des Reitens</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– harmonisch, partnerschaftlich</li> <li>– verständnisvoll, gefühlvoll</li> <li>– sicher, konsequent, angemessen, fachlich richtig im Umgang mit den Hilfen und Hilfsmitteln, auch in Konfliktsituationen</li> <li>– nachvollziehbar und fair</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– falsche Anwendung der reiterlichen Hilfen oder Techniken</li> <li>– ständiges Rückwärtswirken mit der Hand bzw. Riegeln</li> <li>– Herbeiführen einer engen Kopf-Hals-Haltung</li> <li>– situativ unangemessenes Treiben und unangemessen- er Einsatz der Gerte und der Sporen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– aggressives Verhalten</li> <li>– unangemessene, emotionale Ausbrüche</li> <li>– gezielt gegen das Pferd gerichtete Einwirkung oder Anwendung von Techniken</li> <li>– bewusstes und deutliches Rückwärtswirken mit der Hand bzw. Riegeln</li> <li>– grober und falscher Gebrauch der Hilfen und Hilfsmittel</li> </ul>
<b>Bewegungsablauf/ Gangbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weitgehend taktrein, losgelassen, ausbalanciert</li> <li>– gleichmäßig schwingend</li> <li>– mit entsprechender «Bewegungsfreude»</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– situative Unsicherheit oder dysfunktionale Spannung im Bewegungsablauf</li> <li>– Takt- oder Balancestörung</li> <li>– besonders stumpfer Bewegungsablauf</li> <li>– auffallend schwerfälliger Bewegungsablauf (Ermüdung, Erschöpfung, Überforderung, ...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ständig fortlaufende oder wiederkehrende Takt- oder Balancestörungen</li> <li>– Lahmheiten – ständiges/sich wiederholendes Durchgehen oder Buckeln</li> <li>– ständiges, massives Kopfschlagen</li> <li>– sich fortlaufend wiederholende, deutliche Widersetzlichkeit (z.B. Steigen, etc. ...)</li> <li>– fortlaufend extrem stockender Bewegungsablauf</li> </ul>
<b>Kopf-Hals-Haltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nach klassischen Grundsätzen Stirn-Nasen-Linie kurz vor bzw. an der Senkrechten</li> <li>– momentweise tiefere Kopf-Hals-Haltung mit der Stirn-Nasenlinie geringfügig hinter der Senkrechten</li> <li>– in Dehnungshaltung vorwärts/abwärts</li> <li>– am Zügel</li> <li>– in relativer Aufrichtung</li> <li>– am langen Zügel</li> <li>– mit hingegebenen Zügeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stirn-Nasen-Linie hinter der Senkrechten</li> <li>– enge Kopf-Hals-Haltung</li> <li>– in absoluter Aufrichtung</li> <li>– deutlich, widersetztlich über dem Zügel</li> <li>– deutlich gegen den Zügel</li> <li>– wiederholtes Schlagen mit dem Kopf</li> <li>– vereinzelt extrem tiefe Kopfposition in Verbindung mit enger Kopf-Hals-Haltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– gezielt durch Einwirkung erzeugte Extremhaltung und deren Fixierung</li> <li>– gezielt durch Einwirkung erzeugter Berührungskontakt des Mauls zur Brust</li> <li>– gezieltes, extremes seitliches Überstellen</li> <li>– fortlaufend extrem tiefe Kopfposition in Verbindung mit enger Kopf-Hals-Haltung</li> </ul>
<b>Rücken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– losgelassener Rücken</li> <li>– harmonisch im Rhythmus der Bewegung schwingend</li> <li>– regelmäßiges, unverkrampftes An- und Abspannen der Muskulatur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weggedrückter Rücken ggf. in Verbindung mit hoher Kopfhaltung</li> <li>– festgehaltener, nicht schwingender Rücken</li> <li>– kurzzeitiges Treten oder Buckeln nach den reiterlichen Hilfen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– auffällig weggedrückter Rücken</li> <li>– ständiges, sich dauernd wiederholendes Buckeln</li> <li>– ständiges, unkontrolliertes und unspezifisches Aus- treten</li> </ul>
<b>Maul</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– geschlossenes Maul</li> <li>– zufriedenes, unverkrampftes Kauen</li> <li>– angeregter Speichelfluss</li> <li>– entkrampfte, sich bewegende und angespeichelte Lippen</li> <li>– gelegentliches Öffnen des Mauls</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zähne knirschen</li> <li>– offenes Maul</li> <li>– verkrampfen der Lippen</li> <li>– teigen der Zähne</li> <li>– Zunge raus (vorn oder seitlich)</li> <li>– Zunge über das Gebiss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zunge abgeklemmt/blau angelaufen</li> <li>– Blut und Wunden im oder am Maul oder im Speichel</li> <li>– offene, blutige Scheuerstellen</li> <li>– andauernd offenes Maul in Verbindung mit Zügeleinwirkung</li> </ul>

	<b>Pferdegerecht</b>	<b>Auffälligkeiten</b>	<b>Nicht pferdegerecht</b>
<b>Auge/Gesicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wach</li> <li>- entspannt</li> <li>- an der Umwelt teilhabend</li> <li>- aufmerksam</li> <li>- gelegentlich auch erregt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hervortreten der Augen</li> <li>- weit aufgerissene Augen – Verspannungen und Verkrampfungen in der Augengegend</li> <li>- auffälliges Verdrehen der Augen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dauerhaft oder wiederholte Auffälligkeiten der Augen (Hervortreten der Augen, etc...)</li> <li>- stumpfer, nach innen gekehrter, apathischer Blick</li> <li>- Verletzungen oder akute medizinische Probleme/Auffälligkeiten im Bereich der Augen</li> </ul>
<b>Ohren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ohren gespitzt</li> <li>- beidseitig losgelassenes, unverkrampftes Ohrenspiel im Takt des Bewegungsablaufs</li> <li>- zufriedenes, aufmerksames Ohrenspiel</li> <li>- ein Ohr oder beide konzentriert zurück in Richtung Reiter:in</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- angelegte Ohren</li> <li>- ohne Unterlass nach hinten zeigend</li> <li>- schlapp seitlich herunter hängend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ohren deutlich und dauerhaft verkrampft nach hinten angelegt</li> <li>- extrem seitlich herunter gedrückt (vor Schmerz oder Erschöpfung)</li> <li>- äußere/innere Verletzungen an den Ohren</li> </ul>
<b>Schweif</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- harmonisch in der Bewegung pendelnd</li> <li>- leicht und frei getragen, schwingend</li> <li>- hin und wieder schlagend</li> <li>- zu seinem natürlichen Zweck eingesetztes Schweißschlagen (Fliegenabwehr)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schief gehaltener Schweif</li> <li>- eng angelegter, gelegentlich eingeklemmter Schweif</li> <li>- häufiges Schweißschlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ständiges und heftiges Schweißschlagen</li> <li>- ständig deutlich eingeklemmter Schweif</li> </ul>
<b>Nüstern/Atmung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- entspanntes Abschnauben</li> <li>- entspannt arbeitende Nüstern</li> <li>- der sportlichen Belastung angemessene, gleichmäßige Atmung, ggf. höhere Atemfrequenz mit intensiver arbeitenden Nüstern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- übermäßiges Schnauben oder Husten</li> <li>- nervös und kurzatmig arbeitende Nüstern</li> <li>- hochgezogene, verkrampfte Nüstern</li> <li>- auffälliges Atemgeräusch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dauerhaft verkrampft, hochgezogene Nüstern bis hin zum Flehmen</li> <li>- auffällig lautes Atemgeräusch (bei starker Ausprägung mit Verdacht auf mangelnde Luftzufuhr, Atemnot)</li> <li>- eitriger oder blutiger Nasenausfluss</li> <li>- Wunden oder Blut in oder an Nüstern oder Nasenrücken</li> </ul>
<b>Schweißbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gemäßigte Schweißbildung</li> <li>- der sportlichen Belastung und dem Wetter angemessenes Schwitzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr viel Schweißbildung am ganzen Körper</li> <li>- deutliche lokale Schaumbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- übermäßiges, großflächiges Schäumen bis hin zu Schaumverteilung über den ganzen Körper</li> </ul>
<b>Ausrüstung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fach- und tiergerechtes Anlegen und Verschnallen der Ausrüstungsgegenstände [Reithalfter (genügend Raum zum Kauen und Atmen) Sattel, Beinschutz, etc. ...]</li> <li>- angemessener, fachlich richtiger Gebrauch der Kandare mit gelegentlich anstehendem Kandarenzügel mit Winkelung von ca. 45°</li> <li>- angemessener, fachlich richtiger Gebrauch der Ausrüstung/Spezial-Zäumungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auffällige Verschnallung von Ausrüstung mit dem Anschein von unsachgemäßem Anlegen (Sattel, Gebiss, Reithalfter, Gamaschen, Gurt, Bandagen, etc...)</li> <li>- strotzende oder durchfallende Kandare</li> <li>- auffälliger Gebrauch von Spezial-Zäumungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- falsch oder zu stramm angelegt, und/oder die Bewegungsfreiheit unangemessen einschränkend</li> <li>- Unterbinden der Maul- bzw. Zungentätigkeit</li> <li>- durch Ausrüstung verursachte Verletzungen oder blutige Scheuerstellen</li> <li>- falscher Gebrauch der Kandare mit fest anstehendem Kandaren-Zügel</li> <li>- extrem kurz verschallte Kinnkette</li> <li>- falscher Gebrauch von Spezial-Zäumungen</li> </ul>

### 3 Verwarnungsweg



Ob ein:e Teilnehmer:in für eine oder alle Prüfungen der Veranstaltung ausgeschlossen wird, liegt in der Verantwortung der Jury/TD's, ebenso, ob ein Verstoß der Sanktionskommission gemeldet werden muss.

Alle den Reglementen von Swiss Equestrian unterstellten Offiziellen und im Auftrag von Swiss Equestrian handelnden Personen sind auch über den Abreitplatz hinaus verpflichtet, ihre Kontrollfunktion auf dem gesamten Turniergelände unabhängig von Einsatzzeiten wahrzunehmen.

## Kapitel III – Anzug und Ausrüstung

### 1 Anzug

Betreffend Werbung auf Anzug und Ausrüstung siehe Sektion 5.

#### Reglementsgrundlage – SR Ziffer 7.8

<sup>1</sup> Jede:r Teilnehmer:in an einer Springkonkurrenz ist verpflichtet, in korrektem Anzug zu starten.

- a) Anzug in allen Springprüfungen in sämtlichen Kategorien: weisse oder beige Hose, mit oder ohne dunklem Lederbesatz, Reitrock oder offiziell von Swiss Equestrian genehmigten Blouson, Hemd oder Polo mit weissem Kragen und weisser Krawatte bzw. weissem Stehkragen für Frauen, Reithelm mit Dreipunktbefestigung, Reitstiefel oder Reitstiefelimitation bestehend aus Chaps- / Stiefelettenkombination aus gleichfarbigem, Leder oder gleichwertigem Material. Damenblusen mit weissem Stehkragen können als Sommertenu mit kurzen Ärmeln oder ohne Ärmel getragen werden. Die Bluse kann über oder in der Hose getragen werden, darf aber nicht bauchfrei sein. Ferner gestattet ist im Rahmen obiger Bestimmungen der offizielle Dress eines Vereins oder Klubs.
- b) In allen Kategorien und für alle Reiter:innen ist das Tragen eines ordnungsgemäss befestigten Reithelm obligatorisch, und dies sobald man auf dem Pferd sitzt. Bei Verlieren der Kopfbedeckung erfolgt sofortiger Ausschluss.

<sup>2</sup> Maximallänge der Peitsche für alle Kategorien: 75 cm.

<sup>3</sup> Die Jury kann das Tragen des Sommeranzuges (ohne Reitrock) für Reiter:innen bewilligen. Das Tragen des Sommeranzuges kann nicht einheitlich verlangt werden. Bei durch die Jury erlaubtem Regenanzug ist eine uni Regenjacke gestattet.

<sup>4</sup> Gruss der Jury: Grundsätzlich wird begrüßt, es sei denn, die Präsidentin oder der Präsidenten der betreffenden Prüfung verzichte auf den Gruss. Die Reiter:innen können mit der Peitsche oder mit Kopfnicken grüßen, ohne die Kopfbedeckung zu ziehen.

<sup>5</sup> Eine Sturzweste kann auch sichtbar getragen werden.

<sup>6</sup> Bezuglich Werbung auf dem Anzug gelten die jeweiligen Bestimmungen der FEI.

## 2 Ausrüstung

Betreffend Zäumung und Sporen bei Ponyprüfungen siehe Sektionen 3 und 4.

Betreffend «Weisung Trensen und Zäumungen» siehe Sektion 6.

### Reglementsgrundlage – SR Ziffer 7.9

<sup>1</sup>In allen Kategorien englischer Sattel; Zäumung gemäss «Weisung Trensen und Zäumungen» (siehe Ziffer 22).

<sup>2</sup>Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, von Swiss Equestrian freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

<sup>3</sup>In allen Kategorien ist nur das gleitende Martingal als Hilfszügel gestattet.

<sup>4</sup>Schlaufzügel sind generell verboten (Prüfungen, Abreitplatz, Preisverteilung).

<sup>5</sup>Gamaschen: In allen Prüfungen gelten seit dem 01.01.2019 die Vorschriften entsprechend den Regelungen der FEI für internationale Youngsterprüfungen, die seit dem 01.01.2010 in Kraft sind (FEI Jumping Rules Art. 257 und FEI Jumping Stewards Manual), siehe Ziffer 19.

<sup>6</sup>Sporen: bis B und B/R 105, max. 1.5 cm, stumpf, Metall.

### 2.1 Präzisierungen betreffend Zäumung

Das unten abgebildete Teil ist nicht als Scheuklappe zu verstehen und ist deshalb immer erlaubt (darf jedoch die 3 cm Breite nicht überschreiten).



Beispiel einer «Liquid Titanium Mask» (siehe «Weisung Trensen und Zäumungen» unter Punkt 22.5.4).



## 2.2 Gamaschen

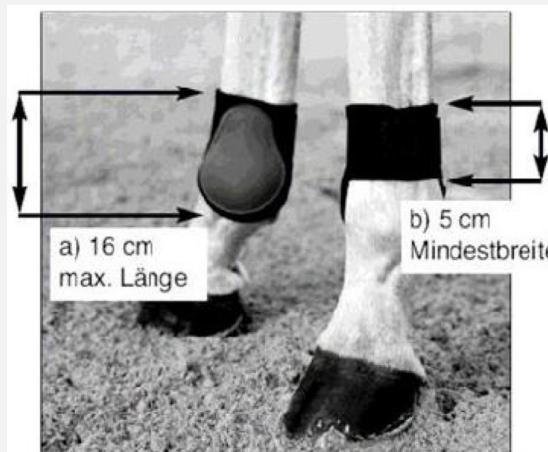
### Reglementsgrundlage – SR Ziffer 19

In sämtlichen Prüfungen gelten seit dem 01.01.2019 die folgenden Regelungen betreffend Gamaschen:

1. Es sind nur noch unelastische Velcroverschlüsse zulässig;
2. maximale innere Länge 16cm;
3. minimale äussere Länge 5cm (= die Länge des Verschlusses muss min 5cm betragen);
4. Innenseite glatt;
5. Der runde, starre Teil muss an der Innenseite des Fesselgelenks platziert sein;
6. Maximales Gewicht 500g insgesamt für alle Ausstattungen an jedem Vorder- oder Hinterbein eines Pferdes (Gamasche, Glocke, Fesselring, usw.), Eisen nicht inbegriffen.
7. Bandagen sind an den Hinterbeinen nicht erlaubt.
8. Lammfell ist zulässig.
9. Es dürfen keine zusätzlichen Elemente an die Gamasche angebracht oder hinzugefügt werden, ausser eine Schutzlasche, sofern diese weich und eindeutig nur zum Schutz bestimmt ist.

Diese Vorschrift entspricht den Regelungen der FEI für internationale Youngsterprüfungen, die seit dem 01.01.2010 in Kraft sind (FEI Jumping Rules Art. 257 und FEI Jumping Stewards Manual).

In Derby Prüfungen gemäss Art. 11.18 sind Hinterbeingamaschen nach CCR 6.4.2 gestattet.



### 19.2 Bewilligte Gamaschen hinten

Für alle Prüfungen sind hinten nur noch Ballenschütze mit unelastischem Velcroverschluss zulässig.

Die hier abgebildeten Gamaschen gelten als **Beispiel**.



## 2.3 Präzisierungen betreffend Gamaschen

Hintergamaschen mit Druckpunkten aus hartem Plastik sind verboten.



Hintergamaschen mit Druckpunkten aus Gel, Neopren, Weichkorken oder anderen Stoffen, die fest, aber nicht hart und unnachgiebig sind, (siehe Foto unten) sind erlaubt:



Hintergamaschen mit Lammfell oder weichen Flaps sowie Gummiringe sind erlaubt. Neopren ringe um das Fesselgelenk sind jedoch **verboten**.



### 3 Zäumung bei Ponyprüfungen

#### 3.1 Allgemeines

##### Reglementsgrundlage – PSR Ziffer 7.5, Absatz 3

Springen: In Ponyprüfungen gelten die Vorschriften analog Springreglement. Bis P105 gelten die Vorschriften die auch für B-Prüfungen angewendet werden.

### 4 Sporen bei Ponyprüfungen

##### Reglementsgrundlage – PSR Ziffer 7.5, Absatz 2

Springen: Sporen bis P105 max. 1.5cm, stumpf, Metall, ab P110 gemäss FEI-Reglement für Ponystarter.

##### Reglementsgrundlage – FEI Jumping Rules, Annex XI, Art. 19 (Übersetzung)

Aus Metall, stumpf, maximal 4 cm lang, gemessen vom Stiefel bis zur Spitze des Sporns. Der Sporen darf nur nach hinten zeigen. Wenn der Schaft gekrümmkt ist, dürfen die Sporen nur mit dem nach unten gerichteten Schaft getragen werden. Rowels sind nicht erlaubt. Hammer Sporen sind erlaubt, sofern sie die oben genannten Anforderungen erfüllen. Metall oder Kunststoff «Impulssporen» mit runden Hartplastik- oder Metallknöpfen und «Dummy Spurs» ohne Schaft sind erlaubt. Sporen mit flachen Scheiben sind erlaubt. Die Kontaktfläche mit dem Pferd und alle Kanten müssen glatt und abgerundet sein.

Zackrad Sporen sind nicht erlaubt. Sporen mit einer flachen Scheibe sind erlaubt, die Scheibe darf nicht scharf sein und hat eine Dicke von mindestens 3 mm.



Erlaubt:

*Nur erlaubt, wenn stumpf – minimale Dicke der Kante = 3 mm*

Nicht erlaubt:



## 5 Werbung

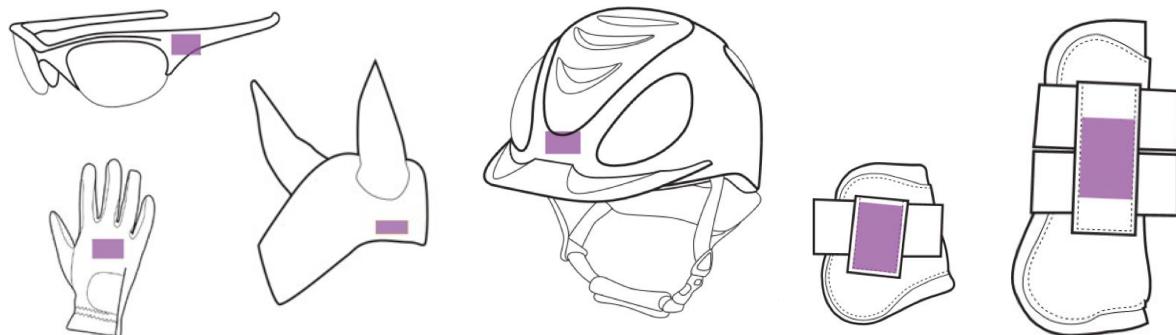
### Reglementsgrundlage – GR Ziffer 7.6

Für die Werbung auf dem Anzug der Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Grooms, an den Pferden, Geschrirren, Zäumungen und Wagen gelten die jeweiligen Bestimmungen der FEI.

#### 5.1 Kennzeichnung des Herstellers

Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf die Kennzeichnung des Herstellers (Nicht-Sponsor) nur einmal auf jedem Objekt zu finden sein. Zudem darf die Grösse  $3 \text{ cm}^2$  nicht überschreiten.

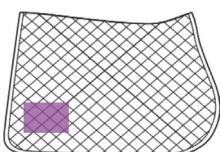
Beispiele:



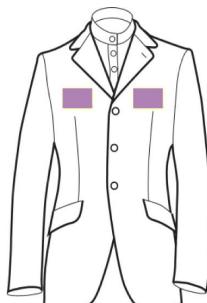
#### 5.2 Kennzeichnung des Sponsors

Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf der Name und/oder das Logo des Athletensponsors, des Team Sponsors sowie des FN-Sponsors folgende Grösse nicht überschreiten:

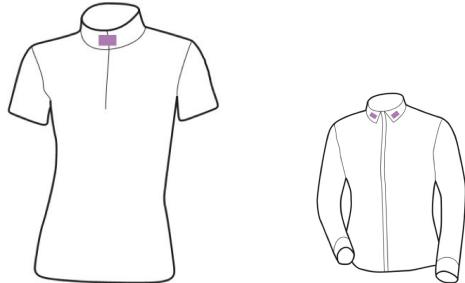
1. zweihundert Quadratzentimeter ( $200 \text{ cm}^2$ ) auf jeder Seite der Schabracke;



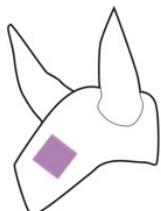
2. achtzig Quadratzentimeter ( $80 \text{ cm}^2$ , z.B.  $20 \times 4 \text{ cm}$ ) auf jeder der beiden Seiten des Jacketts oder der Oberbekleidung auf der Höhe der Brusttaschen;



3. sechzehn Quadratzentimeter ( $16 \text{ cm}^2$ , z.B.  $4 \times 4 \text{ cm}$ ) auf beiden Seiten des Hemdkragens oder mittig auf dem Mittelteil von Damenblusen;



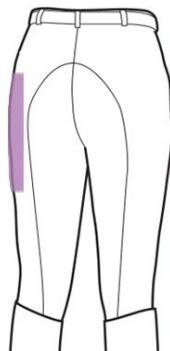
4. fünfundsiebzig Quadratzentimeter ( $75 \text{ cm}^2$ , z.B.  $4 \times 18.5 \text{ cm}$ ) auf dem Ohrengarn;



5. hundertfünfundzwanzig Quadratzentimeter ( $125 \text{ cm}^2$ ) (max. 25 cm lang, max. 5 cm breit) vertikal in der Mitte des Helms;



6. achtzig Quadratzentimeter ( $80 \text{ cm}^2$ ) (max. 20 cm lang, max. 4 cm breit) einmal längs auf dem linken Bein der Reithose.



## 6 Weisung Trensen und Zäumungen

### Reglementsgrundlage – SR Ziffer 22

#### 22.1 Allgemeines

##### 22.1.1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die vorliegende Weisung regelt die Verwendung von Zäumungen und Trensen an allen offiziellen Turnieren, die unter dem Springreglement von Swiss Equestrian ausgetragen werden.

<sup>2</sup> Sofern nicht explizit erwähnt, sind unter dem Begriff «Pferd» auch Ponys subsumiert.

<sup>3</sup> In Ponyprüfungen bis 105cm gelten die Vorschriften analog den B-Prüfungen.

##### 22.1.2 Grundsätze: Sinn und Zweck der Weisung

<sup>1</sup> Wesentlicher Grundsatz dieses Reglements ist das Wohlbefinden des Tieres (gemäß Art. 4 Abs. 2 TschG). Der Einsatz jeglicher Trensen und Zäumungen setzt eine gefühlsvolle Reiterhand voraus. Eine fundierte Ausbildung eines jeder Reiterin oder jeden Reiters bzw. aller am Pferdesport beteiligten Personen ist Voraussetzung für einen korrekten und fairen Umgang mit dem Pferd.

<sup>2</sup> Die Unversehrtheit und das Wohlbefinden des Tieres dürfen nicht durch den Gebrauch oder die Art der Zäumung und der Trense beeinträchtigt werden. Zäumungen und Trensen müssen so konzipiert, eingestellt und verschchnallt werden, dass für das Pferd grundsätzlich keine Beeinträchtigung durch deren Gebrauch entsteht.

<sup>3</sup> Zäumungen und Trensen müssen jederzeit eine ausreichende Sicherheit gewährleisten und sicherstellen, dass das Pferd angemessen kontrolliert und gelenkt werden kann, so dass die Sicherheit für das Tier, den oder die Reiter:in sowie für übrige Personen und Tiere (Zuschauer:in, Mitkonkurrentinnen oder Mitkonkurrenten und deren Pferde) bestmöglich sichergestellt ist.

#### 22.2 Anwendung und Durchsetzung

##### 22.2.1 Anwendung der vorliegenden Weisung

Die Weisung ist derart zu verwenden, dass sie allen an Swiss Equestrian Springkonkurrenzen teilnehmenden Reiterinnen oder Reitern als Wegleitung für die Auswahl ihrer Ausrüstung dient. Ebenso soll sie den Offiziellen bei Pferdesportveranstaltungen zur Verfügung stehen, um die Ausrüstung der Pferde auf ihre Konformität zu überprüfen und Entscheidungen diesbezüglich treffen zu können.

##### 22.2.2 Durchsetzung

<sup>1</sup> Offizielle können zu jedem Zeitpunkt die Zäumung wie auch die übrige Ausstattung und Verfassung des Pferdes überprüfen. Sie dürfen dazu das Material berühren, verstellen oder öffnen und von Reiterin oder vom Reiter oder einer anderen verantwortlichen Person verlangen, die Ausrüstung zur Überprüfung zu übergeben. Offizielle haben die Befugnis, den Austausch oder das Entfernen von Material zu verlangen, das Pferd-Reiter:in-Paar aufgrund des Einsatzes von nicht regelkonformer oder ungeeigneter Ausrüstung von der Teilnahme auszuschliessen oder zu disqualifizieren. Ein Ausschluss oder eine Disqualifikation sind durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten auszusprechen.

<sup>2</sup> Sollten sich im Zusammenhang mit der Zäumung Fragen ergeben und sind diese im Reglement nicht klar geregelt, liegt im Ermessen der Jury zu entscheiden.

<sup>3</sup> Für das Vorgehen im Falle von Verletzungen des Pferdes gilt Anhang III des Generalreglements des Swiss Equestrian.

### 22.2.3 Durchführung von Kontrollen

Die Jurymitglieder oder die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt können eine Kontrolle der Lippen, Maulwinkel und der äusseren Gebisslage durchführen. Hierfür müssen Handschuhe getragen werden. Falls eine komplette Untersuchung der Mundhöhle nötig sein sollte oder falls Zweifel bestehen, soll die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt zur Beratung oder Hilfe beigezogen werden.

## 22.3 Ausrüstung: Trensen- und andere Gebisse

### 22.3.1 Material und Beschaffenheit der Gebisse

<sup>1</sup> Erlaubt sind alle Materialien oder Materialkombinationen, die keinen bekannten oder nachweislich reproduzierbaren oder bei dem jeweiligen Pferd isoliert auftretenden gesundheitlichen Schaden verursachen. Trensen und Gebisse müssen im Originalzustand verwendet werden. Anpassungen zum Wohlbefinden des Pferdes (z. B. Latex oder ähnliche Umwicklung) sind gestattet.

<sup>2</sup> Das Material der Gebisse muss derart beschaffen sein, dass es den Belastungen (angemessene Zugbelastung am Zügel, Kaubewegungen des Pferdes) widersteht und die Anwendung ohne Kontur- oder Oberflächenveränderungen übersteht. Farbveränderungen bei gewissen Legierungen sind üblich.

<sup>3</sup> Die Oberfläche der Gebisse (sowohl der im Maul befindlichen wie auch der übrigen Teile) muss unversehrt und so beschaffen sein, dass sie das Pferd in keinem Fall verletzen können, d.h. glatt und mit abgerundeten Konturen (leichte Kauspuren vorbehalten).

### 22.3.2 Abmessungen der Trensen- und anderer Gebisse

<sup>1</sup> Gemessen wird die Gebiss-Stärke (Dicke) am Maulwinkel, d.h. aussen nahe an den Ringen (siehe Abb. 1). Die erlaubte minimale Stärke für die Disziplin Springen beträgt 10mm.

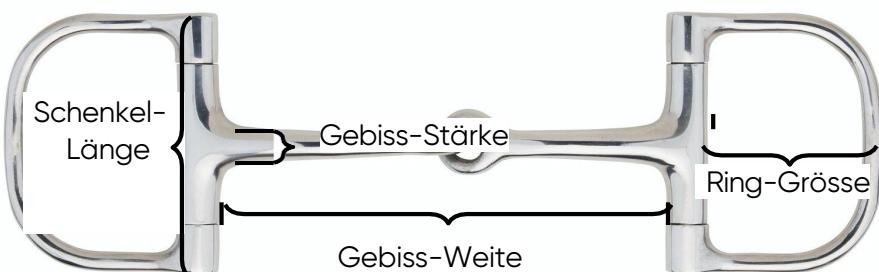


Abbildung 1: Messungen am Gebiss

<sup>2</sup> Die Weite der Gebisse (der Abstand des im Maul des Pferdes liegenden Teiles, gemessen von Innenkante zu Innenkante der Ringe beidseits, siehe Abb. 1) muss individuell dem Pferd und der Art der Verschnallung angepasst sein. Die Gebisse dürfen die Maulwinkel nicht einklemmen (zu enges resp. zu kurzes Gebiss) und dürfen auch nicht übermäßig aus den Maulwinkel herausragen (nicht mehr als 1,5cm beidseits bei gerade im Maul liegenden Gebiss ohne Zug auf den Zügen).

### 22.3.3 Mittelstücke der Gebisse

<sup>1</sup> Zulässig sind alle Formen an Mittelstücken, die die übrigen Bestimmungen berücksichtigen. Dies können ungebrochene, einfach, doppelt oder mehrfach gebrochene Mittelstücke sein.

<sup>2</sup> Die als Zungenfreiheit bezeichnete Wölbung des Mittelstücks bei starren Mittelstücken ist zulässig. Sie darf maximal 40mm (Messung gemäss Abb. 2) betragen. Bei gebrochenen Gebissen besteht keine Limitierung des Grades der Wölbung.



Abbildung 2: *Wölbung*

### **³ Zungenfreiheit**

Zungenstrecker (siehe Abb. 3, 4, 5). sind grundsätzlich erlaubt. Verboten ist jedoch das Fixieren der Trense an einem starren, unbeweglichen Zungenstrecker gem. Abb. 5. Die Länge des Zungenstreckers (siehe Abb. 5) darf nicht mehr als 8cm betragen. Das Anbinden der Zunge ist nicht erlaubt.

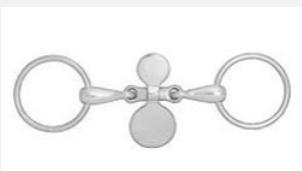


Abbildung 3



Abbildung 4



Abbildung 5

### **⁴ Gebisslose Zäumungen**

Gebisslose Zäumungen sind zulässig. Der Zaum muss aus den unter 22.4 beschriebenen Bestandteilen bestehen.

Die Hebel einer Hackamore dürfen nicht länger als 22cm sein (Pony max. 17cm). Eine Hackamore darf nicht in Kombination eingesetzt werden. Ausnahme: Tandem Zäumung.

#### **22.3.4 Gebissringe und Anzüge**

<sup>1</sup> Maximal sind 2 Mittelstücke zulässig, auf einem einzelnen Trensengebiss (2 Mittelstücke auf den gleichen Gebissringen) (siehe Abb. 6) oder in Form einer Kombination aus Kandare mit einer Unterlegtrense. Im letzteren Fall darf die Unterlegtrense eine Gebiss-Stärke von 10 bis 14 mm haben.



Abbildung 6: *Gebiss mit zwei Mittelstücke*

<sup>2</sup> Gebisse mit mehreren Ringen (drei oder mehr Ringe) sind zulässig. Grundsätzlich darf der Abstand zwischen dem im Maul liegenden Mittelstück – gemessen von der Mitte des Rings – und dem tiefsten Punkt des untenliegenden Rings 12cm nicht überschreiten (siehe Abb. 7).



Abbildung 7: *Anzahl/Gebissringe*

<sup>3</sup> Der Durchmesser der Gebissringe muss derart gewählt sein, dass das Gebiss stabil im Maul liegt (die Ringe nicht durchs Maul gezogen werden können) und dass die Ringe nicht auf empfindliche Strukturen des Kopfes (z.B. Jochbein) einwirken können. Der Mindestdurchmesser des Haup-

tringes (Ring Mittelstück) beträgt 45 mm, der Maximaldurchmesser 100mm.

<sup>4</sup> Bei Gebissen mit Anzügen (Kandaren, Pelham etc.) beträgt die maximale Länge der Anzüge (des Unterbaums) gemessen von Mitte Mittelstück zu Unterkante Anzug maximal 10cm. Bewegt sich das Mittelstück frei auf einem Ring oder dem Anzug erfolgt die Messung in der Mitte des entsprechenden Ringes.

<sup>5</sup> Korrekt verschnallt steht die Kandare in einem 45-Grad-Winkel zur Maulspalte (Abb. 8 / grün). Eine strotzende Kandare (Abb. 8 / rot) ist scharf, weil die Hebelwirkung sehr schnell eintritt, eine durchfallende Kandare (Abb. 8 / orange) birgt die Gefahr von zu viel Druck auf den Zügeln. Die 45-Grad-Neigung der Stange zu den Seitenteilen unterstützt ausserdem die korrekte Kopfhaltung und bietet mehr Platz für die Unterlegtrense.

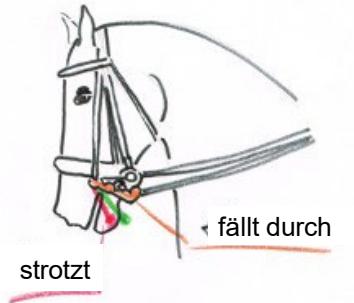


Abbildung 8: *Kandare*

<sup>6</sup> Aufziehtrensen sind erlaubt, jedoch nicht in Kombination mit anderen Zäumungen und Trensen.

<sup>7</sup> Kinnketten bzw. Kinnriemen, auf den dafür vorgesehenen Gebissen (Pelham, Kandaren etc.), sind zulässig, sofern sie korrekt ausgewählt und verwendet werden, so dass sich das Pferd nicht verletzen kann. Gleiches gilt für die für Kinnketten bzw. Kinnriemen vorgesehenen Schonbezüge. Ein Kandarenzaum muss mit Kinnkette eingesetzt werden. Kinnketten dürfen nicht verdreht werden.

<sup>8</sup> Gebiss scheiben aus Kunststoff oder Gummi die zwischen dem Maulwinkel des Pferdes und dem Gebissring positioniert werden sind zulässig. Sie müssen beidseits identisch sein. Die Innenseite (die dem Pferd zugewandte Seite) muss glatt sein.

## 22.4 Material: Zäumung

### 22.4.1 Kopf- und Genickstücke

<sup>1</sup> Kopfstücke sind aus Leder oder lederähnlichem Material, das hautverträglich für das jeweilige Pferd sein muss. Die Qualität und der Zustand des Materials, die Verarbeitung und die Zubehörteile (Schnallen, Dekor, Polster usw.) müssen derart gewählt sein, dass sie das Pferd weder stören noch verletzen können. Die Maultätigkeit (Kauen), die Atmung, das Ohrenspiel und das Sichtfeld dürfen nicht beeinträchtigt werden, das Jochbein muss frei sein.

<sup>2</sup> Die Zäumung muss im Originalzustand verwendet werden. Anpassungen zum Wohlbefinden des Pferdes (z. B. Größenanpassungen oder Reparaturen) sind gestattet.

<sup>3</sup> Das Kopfstück der Zäumung muss sich zusammensetzen aus dem Genickstück, den Backen- stücken, dem Kehliemen und dem Stirnband. Grundsätzlich sind alle Formen an Genickstücken zulässig, die den Druck gleichmässig verteilen und die oben definierten Grundsätze erfüllen.

<sup>4</sup> Maximal sind, abgesehen vom Kehliemen, zwei Riemen (z.B. Reithalfter respektive Nasenband und Sperrriemen) zulässig. Kinnketten bzw. Kinnriemen, welche im Original zur Trense gehören, zählen nicht zu den zwei zusätzlich erlaubten Riemen. Kehliemen können auch in abgeänderter Form (z.B. abgewinkelte Riemen über dem Unterkiefer mit Verbindung zum Nasenriemen oder abgerundete oder abgewinkelte Backenstücke) angefertigt sein (siehe Abb. 9 und Abb. 10 als

Beispiele).



Abbildung 9: *Micklem*



Abbildung 10: *ST-Zaum*

<sup>5</sup> Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, von Swiss Equestrian freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

## 22.4.2 Schutzbezüge, Bodenblenden, Scheuklappen

Schutzbezüge, Polster und als Bodenblenden verwendete Bezüge an Backenstücken oder Nasenbändern aus Leder, Schaffell, leder- oder schaffellähnlichen oder anderen geeigneten Materialien dürfen 5cm, gemessen ab Hautoberfläche des Pferdes, nicht überschreiten. Scheuklappen sind nicht zulässig.

## 22.5 Material: Zügel, Hilfszügel und andere Hilfsmittel

### 22.5.1 Anzahl Zügel

<sup>1</sup>In Pony-Prüfungen und für Brevet-Reiter:innen ist lediglich ein Zügel gestattet.

<sup>2</sup>Pro Zäumung sind nicht mehr als zwei Zügel gestattet.

### 22.5.2 Verbindungsstege

Verbindungsstege (Abb. 11), die zwei gleichseitige Trensenringe (z. B. Pelham) oder den Trensenring und das Nasenband miteinander verbinden sind in allen Kategorien zulässig, sofern durch die Verbindung keine Funktionseinbusse oder Störung der Gebisse entsteht, die sich negativ auf das Pferd auswirken könnte.



Abbildung 11: *Verbindungssteg*

### 22.5.3 Hilfszügel

<sup>1</sup>Als Hilfszügel ist ausschliesslich das gleitende Martingal oder eine Martingalgabel auf einem Vorderzeug zulässig. Pro Zügel ist höchstens ein Martingalstopper erlaubt, der vor dem Martin- gal (zwischen Gebiss und Martingalring) angebracht wird.

<sup>2</sup>Schlaufzügel sind generell verboten (Prüfungen, Abreitplatz, Preisverteilung).

### 22.5.4 Ohrenkappen, Fliegennetze, Fliegenmasken, Nasennetze

Ohrenkappen sind erlaubt. Dies gilt auch für Varianten aus dickerem Stoff / Neopren, die die Akustik dämpfen. Ohrstöpsel sind hingegen nicht gestattet. Fliegenfransen und Fliegennetze sind nur über

die Nüstern unterhalb des Nasenbandes erlaubt. Liquid Titanium Mask (oder ähnliche) sind erlaubt. Die Augen des Pferdes dürfen jedoch grundsätzlich nicht bedeckt und das Ohrenspiel sollte möglich sein. Komplette Fliegenmasken sind nur auf dem Abreitplatz erlaubt. Auf dem Nasenrücken angebrachte Nasenpflaster sind ebenfalls gestattet.

## Kapitel IV – Veterinärwesen

Die folgenden Ziffern fassen die wichtigsten reglementarischen Grundlagen zusammen und schlagen Verfahren vor, die als optimal angesehen werden. Die Jurypräsident oder der Jurypräsident ist für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich und kann die Verfahren gegebenenfalls an die jeweiligen Bedingungen anpassen.

### 1 Passkontrolle

Gemäss VetR 5.2.2 werden Passkontrolle (Identität der Pferde und Impfzustand) durch die Jurypräsident:innen angeordnet. Ab dem 01.06.2022 werden an allen Veranstaltungen Passkontrollen durchgeführt. Die Impfvorschriften befinden sich in VetR Anhang III.

#### Reglementsgrundlage – GR Ziffer 6.2, Absatz 4

Der Pferdepass muss an der Veranstaltung vorgewiesen werden können.

#### Reglementsgrundlage – GR Ziffer 6.3

<sup>1</sup> Alle Pferde, die an Veranstaltungen gemäss Pt. 1.4 eingesetzt werden, müssen gemäss Weisungen Swiss Equestrian geimpft sein.

### 1.1 Ablauf der Kontrolle

- Die Jurypräsident:innen legen grundsätzlich fest wer, wo und wann kontrolliert wird (im Normalfall nach dem Zufallsprinzip). Diese Aufgaben können aber auch an die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt delegiert werden.
- Information der ausgewählten Teilnehmer:innen durch ein Jurymitglied, die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt.
- Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt führt eine Identitätskontrolle des Pferdes durch und überprüft den Impfstatus.
- Die Pässe werden vor dem ersten Start kontrolliert.
- Ist der Pass nicht in Ordnung, erhält das Reiterpaar keine Starterlaubnis Pässe mit einem falschen Impfschema werden fotografiert. Der Name des Pferdes, der Name der Reiter:in, sowie die Fotos werden mit dem Bericht der Jury an den Verband übermittelt.
- Es ist im Ermessen der Jurypräsident:innen die Möglichkeit zu geben, einen vergessenen Pass noch zu besorgen. Es kann jedoch nicht gestartet werden solange der Pass nicht präsentiert wurde.

### 2 Nasenbandkontrolle

Nasenbandkontrolle können durch die Jury, die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt durchgeführt werden.

#### Reglementsgrundlage – SR Ziffer 7.9, Absatz 2

Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, von Swiss Equestrian freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

### 2.1 Ablauf der Kontrolle

- Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident legt grundsätzlich fest wer, wo und wann kontrolliert wird (alle Teilnehmer:innen einer Prüfung, Stichproben, bei Auffälligkeit etc.).
- Diese Aufgaben können aber auch an die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt delegiert werden.

delegiert werden.

- Die verantwortliche Person führt die Kontrollen des Nasenbandes durch. Wenn das Nasenband zu fest sitzt, wird die Reiterin oder der Reiter aufgefordert, dieses zu lockern.

- Falls ein:e Reiter:in die Anweisungen nicht befolgt oder nachträglich das Nasenband wieder enger zieht, wird diese:r mit einer «gelben Karte» verwarnt.

### **3 Vorgehen bei blutenden Pferden**

#### **Reglementsgrundlage – GR Ziffer 13**

Grundsätzlich muss bei einem Verdacht auf Vorhandensein von frischem Blut am Körper des Pferdes eine Kontrolle durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten oder durch die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt erfolgen. Dazu muss das Aufwärmen oder die Prüfung durch eine:n Jurypräsident:in unterbrochen werden. Ist die Unterbrechung nicht möglich, muss das Pferd unmittelbar nach Beendigung der Prüfung untersucht werden.

Ist die Ursache der Blutung nicht feststellbar, erfolgt eine weitergehende Untersuchung durch die Tierärztin oder den Tierarzt. Je nach Ort der Blutung am Pferd erfolgt die Disqualifikation oder die Erlaubnis zu starten.

Pferde, bei welchen in Bereichen, auf die üblicherweise vom Pferdesporttreibenden eingewirkt wird (durch Hand, Bein, Sporen, Peitsche oder andere Hilfsmittel), Blut festzustellen ist, sind zu disqualifizieren, respektive nicht starten zu lassen.

Bei einer Blutung ausserhalb des üblichen Einwirkungsbereichs des Pferdesporttreibenden liegt es im Ermessen der verantwortlichen Jurypräsidentin oder Jurypräsidenten zu entscheiden, ob das Pferd zu disqualifizieren ist oder ob es starten, respektive die Prüfung weiterführen darf. Bei dieser Entscheidung wird die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt, wenn vom der Jurypräsidentin oder Jurypräsidenten als notwendig erachtet, beratend hinzugezogen.

Auf Basis der weiteren Untersuchung wird von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten entschieden, ob das Pferd eine Zulassung für weitere Starts erhält.

Der Entscheid der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten über die Disqualifikation ist gemäss Ziffer 2.4 GR endgültig und kann nicht angefochten werden.